



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. III. Extract Altenburgischen Diarii.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Octob.

begriffen, zu Beschleunigung des Execution-Puncts, und Erreichung der völligen Friedens-Effekten, bey unsern, obwohl auß äußerster, und biß auf den letzten Grad unbeschreiblich verderbten Land und Leuten, wie weh und hart es auch mit denselben daber gehen und fallen wird, die gnädigste Verschung zu thun, damit inner bestimmten Termin, unsere obliegende Quota bey der Hand seyn, und darinn kein Fehler oder Mangel erscheinen möge. Wir lassen auch unsere Mit-Crapp-Stände noch unter heutigem dato, nicht allein zu einem gleichmäßigen, in hoc puncto solutionis Militiæ, sondern auch in obbedeuteten puncto Restitutionis, was etwa ein oder ander sowohl vigore Amnitiæ, als der Gravaminum, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, zu restituiren hätte, ihrer Obgelegenheit und deren Beschleunigung gebühlich erinnern, und haben zugleich über dasjenige sehr wenig, was Wir etwa noch in unserm Erbs-Stift eiuem oder andern, in krafft oberwehnten Frieden-Schluss, wieder abzutreten obligiret, den restituendis behörige Notification thun, auch unsern Beamten, wessen sie sich auf derselben anmelden, dieser Restitution halber zu verhalten, gemessenen gnädigsten Befehl ertheilen lassen. Verlehen Uns gegen die Herren und Euch, sie werden Dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt förderlich disponiren, damit die wirkliche Genießung der fruquam Pacis, durch Verlängerung der obangedeuteten wirklichen Execution, Restitution und Solution Militiæ, länger nicht verzogen, sondern zum schleunigsten vollstreckt und werckstellig gemacht werden möge. Wobtenß euch hinwiederum gnädiglich ohnverhalten, und verbleiben den Herren und Euch damit zu Churfürstlichen Gnaden und allen Güten wohlgenogen. Datum Aschaffenburg in unserer St. Johannisburg, den 4. Novembr. st. n. 1648.

1648.  
Octob.

Johann Philipp,

Archi-Episcopus Moguntinensis.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 17. Octob. 1648.

N. III.  
Extract  
Altenburgischen  
Diarii.

Dieweil des Tages zuvor davon geredet wurde, wer in jedwedern Crapp ausschreibender Fürst wäre, wurde dem Reichs-Directorio an die Hand gegeben, so viel den Westphälischen Crapp betreffe, gebührte das Directorium dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, als Herzogen zu Jülich, weil aber andere de facto solch Herzogthum inne hätten, könnte man, jedoch ohne Präjudiz, und mit Vorbehalt, geschehen lassen, daß Interims-Weise, biß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zur Possession gelanget, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eßln das Directorium führete. Nachdem nun heute die Schreiben abgelesen worden an die Crapp-ausschreibende Fürsten, wegen der Repartition, Satisfactionem Militiæ betreffend, jagte der Pfalz-Neuburgischer Gesandter, Er hätte vernommen, was geiriges Tages wegen der Direction im Westphälischen Crapp vorgelauffen, er wollte sich nicht versehen, daß man gesamten Interessenten, und dem Haus Sachsen selbst ein solch Präjudiz sollte zu ziehen, mit Bitt, bey den Reichs-Directorio sich anderst zu erklären. Nachdem wir nun mit dem Chur-Sächsischen und Weymarischen Herren Gesandten zusammen getreten, konnten wir gar nicht befinden, daß es rathsam wäre zuzugeben, und selbst zu veranlassen, daß Pfalz-Neuburg oder Chur-Brandenburg von dem Römischen Reich, desgleichen zuvor niemahls geschehen, occasione dieses Schreibens, und angemasser Direction, den Titul eines Herzogs von Jülich, sollte bekommen, deshalb sagten wir zu dem Herrn Neuburgischen, dabey sich auch der Chur-Brandenburgische Gesandte Herr Wesenbeck befund, wir wüßten von keinem Herzog von Jülich, als den Churfürsten und andern Herzogen zu Sachsen, deshalb wir ihnen auch die Direction nicht gestehen könnten, sondern wollten sie viel lieber Interims-Weise, einem andern eingeräumet sehen. Was Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg und der Herr Pfalz-Graf zu Neuburg sich deshalb, und zwar de re aliena verglichen, gieng uns nicht



1648. nicht an, wir wollten auch diese unsere Meynung alsobald dem Reichs-Directorio, 1648.  
 Octob. welches zugegen waren, andeuten, wie wir den auch thaten, und dem Chur- und Fürst-  
 lichen Hauß Sachsen die Gebührniß dabey reservirten. Dagegen reprotectirte  
 der Chur-Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Gesandte. Das Reichs-Dire-  
 ctorium resolvirte sich, beyder Theile Contradictiones und Reservationes ad  
 Protocollum zu nehmen, immittelst aber besagte Schreiben an Churfürstl. Durch-  
 laucht zu Eßln abgehen zu lassen, als welche ohne diß dafür hielten, daß die Direction  
 ihro zuständig wäre; welchem Vorgeben aber so wohl die Chur- und Fürstlich-Sächsi-  
 schen als die Chur-Brandenburgischen und Nürnbergischen widersprachen.

§. II.

Repartition  
 auf die 7.  
 Reichs-  
 Crayße, zu  
 Bezahlung  
 der ersten 3.  
 Millionen, an  
 die Schwedi-  
 sche Militz.

Die denen Schwedischen Legaten ex-  
 tradirte, aber allererst nach der Subscri-  
 ption derer Instrumentorum Pacis, ad  
 Dictaturam gebrachte Repartition der-  
 rer, zu der Schwedischen Militz Satisfa-  
 ction, ad primum Solutionis Termi-  
 num bewilligten 3. Millionen Reichsthä-  
 ler, auf die zu solcher Zahlung angesetzt  
 sieben Reichs-Crayße, nemlich den Chur-  
 Rheinischen, Ober-Sächsischen, Fran-  
 cischen, Schwäbischen, Ober-Rheini-  
 schen, Westphälischen und Nieder-  
 Sächsischen, (wovon im vorhergehenden  
 §. I. Meldung geschehen) war also gefasset,  
 wie ab N. I. erhellet. Dieweil aber einige

Stände sich über eine disproportion in  
 der Anlage beschwehret hatten; So drungen  
 selbige, und sonderlich Chur-Maynz, auf  
 die Ausfertigung der obbemeldten sub N.  
 II. hier angefügten schriftlichen Reserva-  
 tion, welche auch per Majora resolvir-  
 ret wurde: Hingegen übergaben andere  
 Stände, sonderlich der Nieder-Sächssi-  
 sche Crayß, dem Reichs-Directorio,  
 die Protestation und Declaration sub  
 N. III. und stund nun dahin, ob man sich  
 auf dem nächsten Reichs-Tag einer neuen  
 Matricul würde vergleichen können, oder  
 nicht?

N. I.

Austheilung der zur Königlich-Swedischen Militz Satisfaction verordne-  
 ter drey Millionen Reichsthaler, davon 1800. Tausend baar, die übrige  
 1200. Tausend Rthlr. durch Assignation, bezahlt werden sollen, samt  
 angehengten Uberschuß, so von den retirirenden 2. Millionen  
 zu defalciren.

Der Chur-Fürstliche Rheinische Crayß.

N. I.  
 Repartition  
 der ersten 3.  
 Millionen Sa-  
 tisfactions-  
 Gelder.

		baar.	Assignation.
		fl. Cr.	fl. Crayß.
Chur-	Maynz	66722.	65794½.
	Trier	47120.	46505.
	Eßln	28761½.	
	Pfalz		140670
	Valley Coblenz	4997½.	4997½.
	Seltz		1860.
	Weylstein		1550.
	Arnberg		2720.
	Rheinl.		930.
Nieder-Isenburg	2170.	2170.	
Summa		149771.	267197.

Summa baar und Assignation, 416968. fl.

Ober.